

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Prüfungsinstrumente
**Beherrschung – Checkliste
erspart Diskussionen**
Seite 2



Leitsätze
**Lesbarkeit
in Klausuren**
Seite 3



Rechtliches
**Änderung des
BBiG geplant**
Seite 4/5

Wissenswert)

Fair und objektiv prüfen

*Chancengleichheit
für alle Prüflinge*



Die in Artikel 12 des Grundgesetzes garantierte Freiheit der Berufswahl setzt voraus, dass alle Prüflinge das Prüfungsverfahren der IHK mit gleichen Chancen durchlaufen. Dem Erfordernis der chancengleichen Prüfung wird die IHK in den schriftlichen Prüfungen durch Aufgabenstellungen gerecht, die qualitätsgesichert, in paritätisch besetzten Gremien erarbeitet und inhaltlich durch Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan abgedeckt sind.

Bei der anschließenden mündlichen Prüfung bzw. praktischen Prüfung ist ein faires und objektives Bewertungsverfahren ebenfalls Grundvoraussetzung einer grundrechtskonformen Prüfung. Ein wichtiger Aspekt der Objektivität ist dabei, dass die bisher vom Prüfling erbrachten Leistungen keinen Einfluss auf die Bewertung des mündlichen bzw. praktischen Prüfungsteils haben dürfen.

Vorleistungen bleiben unberücksichtigt

Alle eigenständig zu erbringenden Prüfungsleistungen sind unabhängig voneinander zu bewerten. Vorleistungen, egal welcher Art, dürfen sich nicht auf das Prüfungsniveau und darauf ausgerichtete Fragestellungen bei noch zu erbringenden Prüfungsleistungen auswirken. Demnach können einem Prüfling mit ausreichend vorbenoteten schriftlichen Prüfungsleistungen

auch Fragen in der mündlichen Prüfung gestellt werden, die vom Schwierigkeitsgrad eine sehr gute Prüfungsnote rechtfertigen – auch wenn diese Fragen unbeantwortet bleiben oder falsch beantwortet werden. Denn würden dem Kandidaten nur Fragen auf dem Niveau gestellt, welches die Vornoten aus der schriftlichen Prüfung bestätigten und diese Fragen würden durch den Kandidaten richtig beantwortet, dann wäre die Argumentation schwierig, ihm eine ausreichende Prüfungsleistung zu bescheinigen, obwohl er alle Fragen richtig beantwortet hat.

Chancengleichheit

Zeitgleich würde dem Prüfling nicht die Chance eingeräumt, zu zeigen, dass er trotz der nur ausreichenden schriftlichen Leistungen sehr gute Leistungen in der mündlichen Prüfung zu erbringen imstande ist.

Von Chancengleichheit aller Prüflinge könnte also nicht gesprochen werden. Auf der anderen Seite soll der Prüfling nicht durch zu schwierige Fragestellungen vor unlösbare Aufgaben gestellt werden. Es ist Aufgabe des Prüfungsausschusses, durch Steigerung des Schwierigkeitsgrades und der Komplexität der Aufgabenstellung herauszufinden, wo sich die mündlichen Leistungen des Kandidaten einpendeln könnten. Dabei muss für den Prüfling aber jederzeit die Chance gegeben sein, seine Note durch ein höheres Niveau der Prüfungsfragen verbessern zu können.

Fazit

Die mündliche/praktische Prüfung muss ohne Berücksichtigung der schriftlichen Prüfungsnoten durchgeführt werden. Nur durch eine Variation des Fragenniveaus kann der Prüfungsausschuss feststellen, in welchem Bereich der Notenskala sich das Wissen des Prüflings bewegt und seine Fragen entsprechend anpassen. x

Vorwort)



**Liebe Prüferinnen,
liebe Prüfer,**

wir freuen uns, Ihnen in der Frühjahrsausgabe der **Prüfungspraxis** wieder interessante Beiträge zu aktuellen Themen zukommen zu lassen. Wir informieren Sie über die geplanten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, die u.a. eine Entlastung des Ehrenamtes vorsehen, und geben viele praktische Tipps für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den anstehenden Sommerprüfungen.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur **Prüfungspraxis** haben, können Sie dem Redaktionsteam gerne unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de eine E-Mail schreiben.

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis

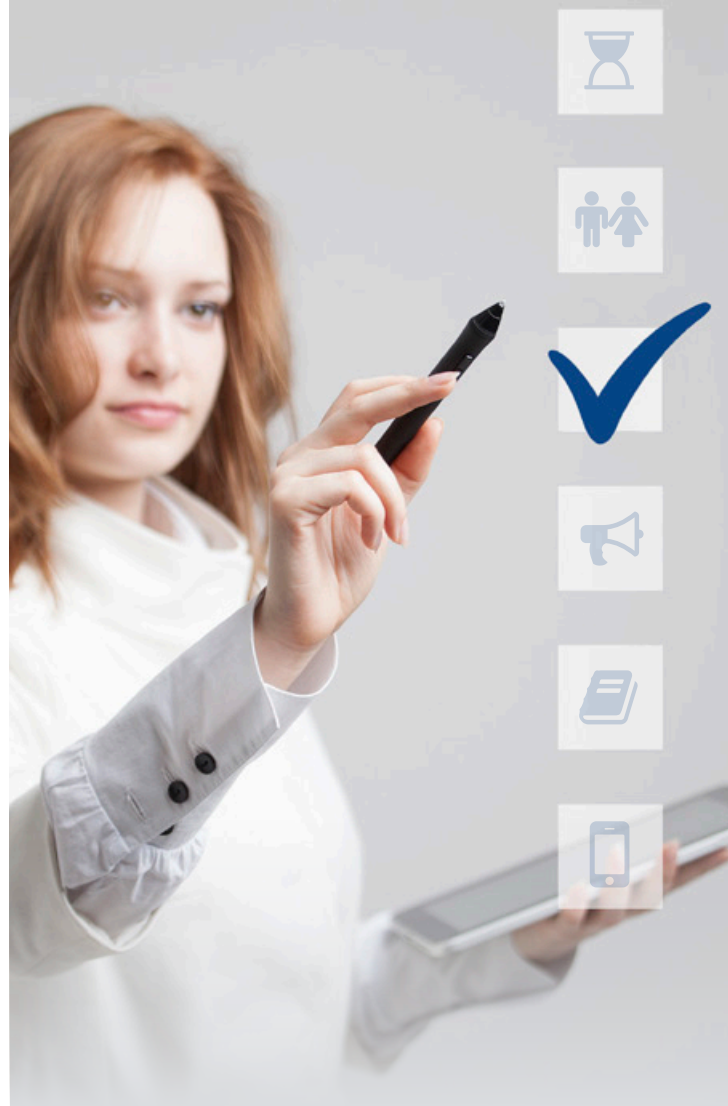
Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt
finden Sie [hier](#).





Belehrung – eine Checkliste erspart Diskussionen

Die ausführliche Belehrung der Prüflinge ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unerlässlich.



Insbesondere was die Konsequenzen von Täuschungsversuchen und Störungen angeht, ist es gut, bereits vor der Prüfung für Klarheit zu sorgen. Je deutlicher und umfassender die Belehrung vor der Prüfung ausfällt, desto weniger Diskussionen gibt es während und nach der Prüfung. In der Regel erhalten die Prüfungsteilnehmer bereits mit der Einladung der IHK zur schriftlichen Prüfung Hinweise zum Ablauf der Prüfung und insbesondere zu zugelassenen Hilfsmitteln.

Damit am Prüfungstag nichts vergessen wird, ist es sinnvoll, bei der Belehrung eine Checkliste zu benutzen. Die Checkliste wird dann dem Prüfungsprotokoll beigelegt.

Hier einige wichtige Punkte, die bei der Belehrung nicht ausgelassen werden sollten:

- ✓ **Beginn und Ende der Prüfungszeit**
Es ist wichtig, Beginn und Ende der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit bekannt zu geben. Denn die Prüfungsteilnehmer können bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Danach muss ein wichtiger Grund für den Rücktritt, z. B. Krankheit, nachgewiesen werden. Wird der zeitliche Beginn der Prüfung nicht exakt festgehalten und bekanntgegeben, kann dies später zu Beweisproblemen führen. Vor der Prüfung wird daher von der Aufsicht auch regelmäßig abgefragt, ob sich alle Prüflinge gesundheitlich in der Lage sehen, die Prüfung abzulegen.
- ✓ **Toilettengang**
Hier sollte darauf hingewiesen werden, wo sich die Toiletten befinden und dass diese während der Prüfung nur allein bzw. nacheinander aufgesucht werden dürfen.
- ✓ **Täuschungshandlungen**
Es sollte der Hinweis erfolgen, dass alle Täuschungshandlungen geahndet werden und im schlimmsten Fall zum Abbruch der Prüfung führen.
- ✓ **Störung des Prüfungsablaufs**
Stört ein Prüfling durch sein Verhalten die anderen Prüflinge so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er nach einer Verwarnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- ✓ **Prüfungsaufgaben**
Von der Aufsicht werden keine inhaltlichen Fragen zu den Prüfungsaufgaben beantwortet.
- ✓ **Smartphone**
Das Smartphone bleibt während der gesamten Prüfung ausgeschaltet und weggepackt. Ein eingeschaltetes Smartphone wird als Täuschungsversuch gewertet.

Eine unterbliebene oder unvollständige Belehrung macht die Prüfung übrigens nicht angreifbar. Denn durch die Belehrung wird dem Prüfling nur noch einmal das vermittelt, was gesetzlich ohnehin gilt. Beispiel: Der Prüfling kann sich nicht darauf berufen, dass er nicht darüber belehrt wurde, dass er sein Smartphone während der Prüfung nicht benutzen durfte. Die fehlende Belehrung ändert nichts am Vorliegen eines Täuschungsversuches. ❌



Die Qual der Wahl

Wie ist zu verfahren, wenn von einer Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird?

Für dieses Dilemma gibt es unterschiedliche Konstellationen:

Wenn z. B. ein IT-System-Kaufmann im Rahmen seiner Abschlussprüfung weder die Abwicklung eines Kundenauftrags noch das Erstellen einer Projektplanung oder ein vergleichbar anspruchsvolles Thema bearbeitet, sondern lediglich einfache alltägliche Arbeitsschritte dokumentiert, die deutlich weniger komplex sind, ist das Thema verfehlt und die Aufgabenstellung nicht erfüllt. Der Teilnehmer erhält 0 Punkte und ist damit durchgefallen.

Etwas anders ist die Ausgangslage z. B. beim Handelsfachwirt:

Hier muss sich die vom Teilnehmer zu wählende Themenstellung auf zwei von vier in der Verordnung genannten Handlungsbereiche beziehen. In der Praxis passiert es, dass das Thema nur einen Handlungsbereich abdeckt. Der Prüfungsausschuss hat in diesen Fällen keine Handhabe, die Themenstellung von sich aus um einen zweiten Handlungsbereich zu ergänzen, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt.

Da die Präsentation aber zwingend zwei Themen beinhalten muss, erfüllt eine Präsentation, die sich nur auf ein Thema bezieht, die gestellte Aufgabe nicht, was zu einer Bewertung mit 0 Punkten führt.

Der Teilnehmer kann in diesen Fällen auch keine Punkte für seinen Vortrag, für Präsentationstechniken o. ä. bekommen, weil eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis nur dann „erfasst, angemessen dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann“ (wie es der Wortlaut der Verordnung fordert), wenn auch die beiden geforderten Bereiche abgedeckt sind und nicht die Hälfte ausgelassen wurde. Allerdings kann dennoch das Fachgespräch absolviert werden, da die

„bestandene“ Präsentation hierfür keine Voraussetzung ist. Das Ergebnis ist anschließend anhand der vorgegebenen Gewichtung zu ermitteln, wonach das Fachgespräch gegenüber der Präsentation doppelt gewichtet wird.

Das Fachgespräch wird „ausgehend von der Präsentation“ geführt. Wird vom Teilnehmer nur ein Handlungsbereich für die Präsentation gewählt, bietet erstmal auch nur ein Handlungsbereich den Ausgangspunkt für das Fachgespräch. Der Prüfungsausschuss ist dann frei, das Themenspektrum entsprechend auszuweiten, damit der Teilnehmer keine unzulässige Begrenzung vornehmen kann.

Dasselbe Problem stellt sich beim Bilanzbuchhalter:

Auch beim Bilanzbuchhalter besteht die mündliche Prüfung aus einer Präsentation, die hier allerdings ein Thema aus nur einem einzigen Handlungsbereich (nämlich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“) enthalten muss, und einem hiervon ausgehenden Fachgespräch.

Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass sich die Präsentation nicht auf diesen Handlungsbereich bezieht, so ist diese – ebenso wie beim Handelsfachwirt – mit 0 Punkten zu bewerten. Es kann aber auch hier das Fachgespräch absolviert werden, da auch hier keine „bestandene“ Präsentation vorausgesetzt wird. Eine thematische Ausweitung des Fachgesprächs auf andere Handlungsbereiche ist in diesem Fall unproblematisch, da die Verordnung dies ausdrücklich vorsieht.

Entscheidend ist in jedem Fall, dass der Prüfungsausschuss feststellt – und dies auch entsprechend dokumentiert –, dass die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt wurden. **x**

Lesbarkeit in Klausuren



„Die Feder kritzelt – Hölle das!“

Dieser Ausruf der Verzweiflung aus Nietzsches Fröhlicher Wissenschaft mag auch manchen Prüfer beschleichen, wenn er sich mit der Handschrift der Prüflinge herumschlagen muss. Doch wie weit sind Prüfer verpflichtet, sich um eine Entzifferung zu bemühen? Kurz gesagt – sehr weit. Dieser Artikel nennt die wichtigsten Leitsätze aus verschiedenen Gerichtsentscheidungen zum Thema.

*Grundsätzlich gehört es in den Verantwortungsbereich des Kandidaten, so zu schreiben, dass seine Arbeit für einen Dritten bei zumutbarer Anstrengung lesbar ist (Bundesverwaltungsgericht, Az. 7 B 24.75). Der Prüfer wiederum muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Handschrift des Prüflings zu entziffern. **Verwaltungsgericht Hamburg, Az.: 2 K 236/10***

*Es ist nicht zulässig, später eine maschinengeschriebene Abschrift der Klausur zu bewerten. Denn Gegenstand der Bewertung darf nur die in der Prüfung erbrachte Leistung sein. **VG Hamburg, Az.: 2 K 236/10***

*Wenn die Ausführungen lesbar sind, sei es auch mit Mühe, darf sich die Schrift des Prüflings nicht auf das Ergebnis auswirken. Es gibt also keinen Punktabzug für verursachte Mühen oder ästhetische Erwägungen. **Bundesverwaltungsgericht, Az.: 7 B 24/84***

*Der Lesefluss kann nicht nur an der Handschrift, sondern auch an der Form des Ausdrucks stocken. Prüfer beklagen zunehmend, dass Prüflinge nicht mehr in vollständigen Sätzen, sondern im stark verkürzten SMS-Stil schreiben. Das Thema ist hochaktuell, doch die Gerichte haben sich schon knapp nach der Jahrtausendwende damit beschäftigt. So darf ein „Telegrammstil“ nicht isoliert beurteilt bzw. abgelehnt werden. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Ausführungen der Aufgabenstellung gerecht werden. Im konkreten Fall reichte eine telegrammstilartige Aufzählung nicht aus, um die Frage nach einer systematischen Darstellung einer Diskussion zu beantworten. **Verwaltungsgericht Breisgau, Az.: 1 K 1080/99***

Die skizzierten Leitsätze haben die jeweiligen Auseinandersetzungen nachvollziehbar und praxisorientiert gelöst. Allerdings lassen sie auch Fragen offen, so wie es bei unbestimmten Rechtsbegriffen stets der Fall ist. Wie viel Aufwand ist dem Prüfer zuzumuten, wenn eine Handschrift nur schwer zu entziffern ist? Und wo beginnt die Verantwortung des Prüflings? Im Einzelfall kann das schwierig zu bewerten sein.

Der Appell an die Prüfer kann nur lauten, die Grenze des Zumutbaren für sich sehr weit zu ziehen und sich auch um die Entzifferung schwieriger Handschriften zu bemühen. Vielleicht ist es ein kleiner Trost, dass es sich dabei um ein Problem auf Zeit handelt, wenn das digitale Prüfen an Tablet und PC weiter voranschreitet. **x**



Änderung des BBiG geplant

„Wir wollen die duale Ausbildung stärken und modernisieren. Wir werden das Berufsbildungsgesetz evaluieren und Anpassungen prüfen, insbesondere in Hinblick auf die Erhöhung der Durchlässigkeit, die Stärkung der Ausbildungsqualität und gestufter Ausbildungen, die Bildung von Berufsfamilien und die Sicherung des Ehrenamts in den Prüfungsgremien.“

So steht es im Koalitionsvertrag der großen Koalition zur 18. Legislaturperiode des Bundestages. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat Ende 2018 einen Referentenentwurf zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vorgelegt und bereits am 10. Januar 2019 gab es eine Verbändeanhörung, in der alle von möglichen Änderungen betroffenen Verbände – wie auch die IHKs – ihre Stellungnahme hierzu abgeben konnten.



Mindestausbildungsvergütung und „Berufsbachelor“

In den öffentlichen Medien wurde bereits viel über die geplante Mindestausbildungsvergütung und über die Einführung neuer Bezeichnungen für die beruflichen Aufstiegsweiterbildungsprofile berichtet. Das Ziel, das der Gesetzgeber mit diesen Änderungen erreichen will, ist die Steigerung der Attraktivität der Beruflichen Bildung.

Meister und Betriebswirte sollen in Zukunft „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ heißen. Eine weitere Steigerung der Attraktivität beruflicher Bildung, speziell für den Bereich der Aufstiegsweiterbildung, wird von den IHKs nachdrücklich unterstützt. Dies kann jedoch nicht alleine durch eine sprachliche Anpassung erfolgen, sondern muss auch durch eine gleichwertige Finanzierung der beruflichen und akademischen Bildungswege begleitet werden. Hier besteht aus Sicht der beruflichen Bildung ein deutlicher Nachholbedarf.

Neuerungen im Berufsbildungsgesetz 2020

Die Verankerung von drei beruflichen Fortbildungsstufen mit klaren Bezeichnungen in der beruflichen Bildung 2020



Die Stufe 2 und 3 sind nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) gleichwertig mit einem akademischen Bildungsabschluss (Bachelor/Master) © BMBF

Zwei-Prüfer-Prinzip zur Entlastung der ehrenamtlichen Prüferinnen/Prüfer

Die IHKs setzen sich zudem intensiv für die Entlastung der Prüferinnen und Prüfer ein. Das Berufsbildungsgesetz stellt den Rahmen für die jeweiligen Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen. Daher werben die IHKs dafür, im Rahmen der geplanten Änderungen, gute Beispiele z.B. aus anderen öffentlich-rechtlichen Prüfungsordnungen der Länder, in das BBiG zu übernehmen. Es gilt, die wichtige Arbeit der ehrenamtlich Prüfenden auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Kern regen die IHKs an, schriftlich zu erbringende Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende bewerten zu lassen. Hier bestehen aktuell Unterschiede, wie das Beispiel der Kaufleute für Büromanagement ÖD (Öffentlicher Dienst) zeigt.

Die Prüfungsordnungen der Länder zur Abschlussprüfung sehen im Wesentlichen eine Bewertung von zwei Prüfenden bei schriftlichen Leistungen mit anschließendem Beschluss des Prüfungsausschusses vor. Aufgrund der aktuellen Fassung des BBiG sind die Leistungen – im gleichen Berufsbild – durch den gesamten Prüfungsausschuss zu bewerten. Dies sind mindestens drei Prüfende. Das Drei-Prüferprinzip

ist also, wie das Beispiel zeigt, von der Rechtsprechung nicht explizit gefordert und auch nicht aus qualitativen Gründen geboten. Wenn für die Hochschulprüfungen auf DQR Stufe 6 und höher, die z. T. sogar Berufszugangsvoraussetzung sind, das Zwei-Prüferprinzip rechtlich und qualitativ ausreicht, kann bei den Ausbildungsprüfungen auf der niedrigeren DQR-Stufe 4 kaum aus qualitativen Gründen ein Drei-Prüferprinzip erforderlich sein. Ein (teilweises) Zwei-Prüferprinzip in den BBiG-Prüfungen würde zu keinem Nachteil für den Prüfling führen, da es in der Praxis nach aller Erfahrungen keinen unterschiedlichen, spezifischen Bewertungsansatz der drei Prüferbänke (AG, AN und Lehrer) gibt. Diese kommen in den allermeisten Fällen aus den gleichen Gründen zu der gleichen Einschätzung der Prüfungsleistung. Hier könnte nach Auffassung der IHKs eine erhebliche Entlastung der Prüferinnen und Prüfer erfolgen, ohne die Qualität der Bewertungen insgesamt zu verschlechtern. Dies bezieht sich ausdrücklich auf die Bewertung von schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen bliebe es bei der Bewertung durch den gesamten Prüfungsausschuss. Die Novelle sieht im Übrigen vor, die Bewertung der verschiedenen Prüfungsleistungen einer Gesamtprüfung auf – auch zahlenmäßig – verschieden besetzte Gremien zu übertragen.

Nächste Seite >



Fortsetzung >

Dies ist auch unstrittig. So obliegt beispielsweise bei den Juristenprüfungen oder den Steuerberaterprüfungen die abschließende Bewertung der schriftlichen Prüfungen zwei Prüfern, während die mündliche Prüfung von dem mindestens dreiköpfigen Prüfungsausschuss abgenommen wird, der abschließend rein formal das Gesamtergebnis feststellt.

Bereits zum 1. Januar 2020 soll das Gesetz in Kraft treten. Das ist ambitioniert, wenn man bedenkt, dass das parlamentarische Beratungs- und Beschlussverfahren noch nicht begonnen hat. Der Gesetzgeber sollte im Blick haben, dass alle Beteiligten genug Zeit haben sollten, sich auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen einstellen zu können. **x**

Informieren Sie sich über die Novelle des BBiG unter www.bmfb.de.



Die Gesprächssimulation – wenn Prüfer aus ihrer Rolle fallen

Die Gesprächssimulation ist ein mündliches Rollenspiel. Der Prüfling wird in eine künftige berufliche Situation versetzt, während der Prüfende die Rolle des Gesprächspartners, zum Beispiel des Kunden spielt. Das ist auch für Prüfer eine anspruchsvolle Aufgabe, denn das Verhalten des Kunden soll möglichst realistisch dargestellt werden. Keinesfalls darf der Prüfer seine Rolle überziehen und sogar zunehmend eine Hauptrolle im Prüfungsrollenspiel übernehmen, denn das kann die Prüfungsleistung negativ beeinflussen. Prüfer sind keine Schauspieler – die Hauptrolle gebührt dem Prüfling!

Prüfungstermine 2019

Berufsbildung:

Kaufmännische Abschlussprüfung:
07.-08. Mai 2019

Gewerblich-technische Abschlussprüfung:
14.-15. Mai 2019

Fortbildung:

Gepr. Industriemeister/-in:
Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen:
07.-08. Mai 2019

Gepr. Berufspädagogen:
13./15./17. Mai 2019

Gepr. Betriebswirt/-in:
Wirtschaftliches Handeln und betriebliche Leistungsprozesse
3.-4. Juni 2019

Führung und Management im Unternehmen
17.-18. Juni 2019

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6–10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstraße 18–20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz
Schloßstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Heike Krier
(IHK Aachen)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Bertram Weirich
(IHK Koblenz)

Layout:

www.schaab-pr.de

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und der Schriftleitung wieder. Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.